

Beitragsordnung des FC Gerolfing 1930 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
1	Kinder/ Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	102,00
2	Erwachsene ab 18 Jahre	144,00
3	Familien / Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	276,00
4	Studenten / Auszubildende / junge Erwachsene im BFD oder FSJ (bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	102,00
5	Rentner / Pensionäre	102,00
6	Fördernde Mitglieder / Passiv	102,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 4, 5 und 6 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Für die Beitragsklasse 4 müssen Schul-, Immatrikulations- bzw. sonstige Bescheinigungen bis spätestens 30.11. eines Jahres vorgelegt werden, bei Nichtvorlage wird automatisch der normale Vereinsbeitrag (Beitragsklasse 2) erhoben. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Beitragsrückzahlungen bzw. Verrechnungen sind nicht möglich.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen 4, 5 und 6.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos

zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE60ZZZ00000121982 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich Ende Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig Ende Januar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig erfolgt eine anteilmäßige Berechnung auf Monatsbasis des Beitragssatzes.
- (9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Aufnahmegebühr (einmalig) 15,00 EUR

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE45 7215 0000 0000 2804 38

BIC BYLADEM1ING

Kreditinstitut Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2025. beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch den Vereinsausschuss geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.